

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 9/13 S

L 5 KR 471/13 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 KR 601/12 ER (SG Detmold)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2013 - L 5 KR 471/13 B ER - vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Festsetzung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und begehrt die Aushängung einer Versicherungskarte. Das SG Detmold hat seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 28.2.2013 abgelehnt. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat seine Beschwerde mit Beschluss vom 12.9.2013 unter gleichzeitiger Ablehnung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 27.9.2013 "Beschwerde" eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 2 Die "Beschwerde" des Antragstellers ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG mit einer Beschwerde an das BSG nicht anfechtbar. Das Rechtsmittel des Antragstellers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG und § 114 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

